

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen
der Stadt Amberg**

vom 30. November 1999

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 18. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 20. Mai 2011) -

Aufgrund der Art 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 86 ff, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende

S a t z u n g :

§ 1

Anwendungsbereich

Die Stadt Amberg unterhält innerhalb des Stadtgebiets Kinderspielanlagen (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielwiesen) als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Nutzungszeiten

Die Kinderspielanlagen sind täglich (ab 9.00 Uhr) bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Bei Spielanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet. Die Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 3

Definitionen, Aufsichtspflicht

(1) Es stehen zur Verfügung

- Kleinkinderspielplätze: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinderspielplätze: Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Spielwiesen: Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Bolzplätze: Kindern und Jugendlichen

(2) Kinder unter 6 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer mit der Beaufsichtigung betrauten, hierzu geeigneter Person (Aufsichtspflichtiger) sein. Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten i. S. v. § 45 BSeuchenG.

§ 4

Nutzungseinschränkung

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Kleinkindern nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

§ 5

Gebote, Verbote

- (1) Die Aufsichtspflichtigen sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere,
 - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
 - b) die Kinderspielanlagen zu verunreinigen,
 - c) Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuwerfen,
 - d) Tiere mitzubringen sowie Tiere (insbesondere Hunde) frei laufen zu lassen,
 - e) Fahrräder (ausgenommen Kinder unter 8 Jahren), Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen,
 - f) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) zu zelten, zu nächtigen und offenes Feuer zu machen,
 - h) auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen Fußball zu spielen,
 - i) alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren,
 - j) zu rauchen.
- (3) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen, ansonsten außerhalb der Kinderspielanlagen abzustellen.
- (4) Das Spielen mit Bällen auf Spielwiesen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist erlaubt.

§ 6

Kompetenzen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Kinderspielanlagen ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen sowie der Polizei und Sicherheitswacht ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder eine Anordnung nach Absatz 1 sowie bei Verstößen gegen Anstand und Sitte können die zuständigen Dienststellen sowie die Polizei und Sicherheitswacht unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, einzelne Benutzer und Besucher von den Kinderspielanlagen verweisen.

§ 7 Haftung

- (1) Benutzer und deren Aufsichtspflichtige sowie Besucher haften der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen einschließlich der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Strafbewehrung

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 die Kinderspielanlagen oder die Spielgeräte benutzt oder eine solche Benutzung zulässt,
2. sich entgegen den Bestimmungen von § 5 verhält oder ein solches Verhalten zulässt,
3. einer nach § 6 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	08. Okt. 2001	genehmigungsfrei	20 vom 20.10.2001	§ 8 Satz 1	Änderung	21.10.2001
2	18. Mai 2011	genehmigungsfrei	10 vom 20.05.2011	§ 3 Abs. 1 § 5 Abs. 2 Ziff. h § 5 Abs. 4	Änderung Änderung Neu	21.05.2011